

an den zentralen Haushalt mit der richtigen Konto- bezeichnung für die Haushaltsrechnung des abgelaufenen Planjahres gemäß Abs. 8 vorgenommen werden. Das gilt auch für Abverfügungen von Haushaltskonten.

(6) Werden Änderungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung des abgelaufenen Planjahres nach den festgelegten Kontenschlußterminen durch die Staatliche Finanzrevision beauftragt, so sind die sich daraus in Rechnung des abgelaufenen Planjahres ergebenden Zu- oder Abführungen über die Haushaltsrechnung des Folgejahres vorzunehmen.

(7) Die Abführungen der WB bzw. wirtschaftsleitenden Organe sind bis zum 3. Werktag nach Abgabetermin für den Jahresfinanzkontrollbericht an den zentralen Haushalt auf das Konto „Gewinne und andere Abführungen“ des zuständigen Ministeriums bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, zugunsten der Haushaltsrechnung des abgelaufenen Planjahres vorzunehmen, soweit an anderer Stelle keine davon abweichenden Termine und Konten festgelegt sind. Die Termine für Abführungen der Betriebe und Kombinate an die WB werden vom Generaldirektor der WB, für Abführungen der volkseigenen Betriebe des Kombinats an das volkseigene Kombinat vom Kombinatdirektor in eigener Verantwortung festgelegt.

(8) Für die auf Grund dieser Anordnung festgelegten Abführungen der volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie WB bzw. wirtschaftsleitenden Organe an den zentralen Haushalt zugunsten der Haushaltsrechnung des abgelaufenen Planjahres werden bei den zuständigen Banken gesonderte Konten geführt. Die WB bzw. wirtschaftsleitenden Organe sind verpflichtet, den ihnen unterstellten volkseigenen Betrieben und Kombinat die von den zuständigen Ministerien bzw. anderen zentralen Staatsorganen mitgeteilten EDV-Kontonummern für die Abrechnung des abgelaufenen Planjahres bekanntzugeben, soweit nicht die in dieser Anordnung genannten speziellen Kontonummern zutreffen.

#### §14

##### **örtlich geleitete volkseigene Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitende Organe**

Für die den örtlichen Räten unterstehenden volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft, volkseigenen Handelsbetriebe und wirtschaftsleitenden Organe des Handels sowie deren volkseigene Betriebe, volkseigenen Betriebe und Kombinate des Verkehrswesens und die den Bauämtern unterstehenden volkseigenen Betriebe und Kombinate gelten folgende besonderen Festlegungen:

a) Die Termine der Abführungen durch die volkseigenen Betriebe und Kombinate bzw. wirtschafts-

leiterischen Organe auf die betreffenden Haushaltskonten werden vom Leiter der Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates in Übereinstimmung mit der Anweisung des Ministers der Finanzen über den Jahresabschluß der Haushalte der Räte der Bezirke, Kreise und Stadtbezirke\* festgelegt. Das gleiche gilt für Zuführungen aus dem Haushalt des zuständigen örtlichen Rates.

b) Die Abführung von nicht durch eigene ökonomische Leistungen erzielten Gewinnen gemäß den geltenden Finanzierungsrichtlinien hat an den Haushalt des zuständigen örtlichen Rates zu erfolgen.

#### IV.

##### **Schlußbestimmungen**

#### §15

##### **Übergangsbestimmungen**

(1) Die in volkseigenen Betrieben (einschließlich volkseigene Betriebe der Kombinate) zum 31. Dezember 1972 auf den Werbefonds noch vorhandenen Bestände sind ergebniswirksam aufzulösen. Das Bankkonto Werbefonds ist per 31. Dezember 1972 zu löschen.

(2) Die in den volkseigenen Betrieben zum 31. Dezember 1972 auf dem Repräsentationsfonds vorhandenen Bestände sind zugunsten der Kosten aufzulösen. Volkseigene Kombinate und WB führen diese Bestände dem Gewinnfonds zu.

(3) Die im § 1 Abs. 1 Buchst. b genannten volkseigenen Betriebe lösen zum 31. Dezember 1972 vorhandene Bestände des Fonds Wissenschaft und Technik und des Reparaturfonds ergebniswirksam auf. Die entsprechenden Bankkonten sind zu löschen.

#### §16

##### **Inkrafttreten**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die in der Finanzierungsrichtlinie für 1972 vom 29. November 1971 (GBl. II Nr. 78 S. 685) enthaltenen Festlegungen zur Übertragbarkeit finanzieller Fonds sind für den Jahresabschluß zum 31. Dezember 1972 nicht anzuwenden.

Berlin, den 21. September 1972

##### **Der Minister der Finanzen**

I. V.: K a m i n s k y  
Staatssekretär

\* Wird den Beteiligten direkt zugestellt.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 64 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 26; Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31817